

**Satzung
des Schulvereins des Sozialpflegerischen
Berufsbildungszentrums Saarbrücken**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schulverein des Sozialpflegerischen Berufsbildungszentrums Saarbrücken e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - Unterstützung des SBBZ durch materielle und immaterielle Zuwendungen,
 - Aufrechterhaltung und Pflege des Kontaktes aller Freunde der Schule, der ehemaligen Schülerinnen und Schüler, der ehemaligen Lehrerinnen und Lehrer mit der Schule,
 - Unterstützung der Schule bei der Erfüllung ihrer Erziehungs- und Bildungsaufgaben,
 - Unterstützung von Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule, der Eltern- und Lehrerschaft,
 - Unterstützung und Förderung von schulischen Veranstaltungen und Schüleraustauschprogrammen,
 - Unterstützung des SBBZ in der Öffentlichkeitsarbeit,
 - Vorträge und Informationsveranstaltungen, die der fachlichen Fort- und Weiterbildung dienen,
 - Unterstützung der Schule durch Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel und Ausstattungsgegenstände, durch Prämien und Preise für Auszeichnungen für Schülerinnen und Schüler.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er wird nicht in erster Linie erwerbswirtschaftlichen und eigenwirtschaftlichen Zwecken dienen.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, die nicht dem Vereinszweck entsprechen. Eine Verwendung von Mitteln, die von Mitgliedern als Beiträge oder Spende gewährt wurden, um diese als geförderte Personen selbst in Anspruch zu nehmen, ist nicht möglich.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sowohl volljährige natürliche als auch juristische Personen werden, die die in § 2 genannten Vereinszwecke unterstützen.
- (2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Er entscheidet über den Aufnahmeantrag.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist,
 - durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt,
 - durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied länger als 1 Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt,
 - durch Tod des Mitglieds oder die Auflösung der juristischen Person.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um den Schulverein erworben oder die Interessen der Schule in besonderem Maße gefördert hat.
- (2) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 6 Beitrag

- (1) Die Mitglieder des Vereins bezahlen als äußeres Zeichen ihrer Verbundenheit mit der Schule einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand, so wird es vom Vorstand schriftlich gemahnt. Zahlt das Mitglied trotz Mahnung den Beitrag nicht innerhalb von 3 Monaten, so kann der Vorstand das Erlöschen der Mitgliedschaft beschließen.
- (3) Es steht jedem Mitglied frei, den Verein in seinen Vorhaben zu unterstützen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden ehrenamtlichen Mitgliedern:
- dem(der) Vorsitzenden
 - dem(der) ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem(der) zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem(der) Schatzmeister(in)
 - dem(der) Schriftführer(in)
 - dem(der) Referenten(Referentin) für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - bis zu drei Beisitzer(innen)

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er entscheidet insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins. Der(Die) Vorsitzende und seine(ihre) Stellvertreter(innen) gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der(Die) Vorsitzende und seine(ihre) Stellvertreter(innen) bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Der Vorstand beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern. Der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats schriftlich Einspruch erhoben werden. In diesem Falle ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die über den Einspruch entscheidet.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Über jede Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem(der) Vorsitzenden und dem(der) Protokollführer(in) unterzeichnet wird.
- (7) Der Vorstand legt für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vor (schriftlich oder mündlich). Die Ordnungsmäßigkeit ist durch zwei Kassenprüfer(innen), die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, mindestens einmal jährlich zu überprüfen.
- (8) Scheidet der(die) Vorsitzende aus, so wählt der Vorstand für den Rest der Wahlperiode aus seiner Mitte eine(n) neue(n) Vorsitzende(n).
- (9) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den(die) Vorsitzende(n) oder seine(ihre) Stellvertreter(innen) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Der(Die) Vorsitzende oder eine(r) seiner(ihrer) Stellvertreter(innen) leitet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren den Vorstand und zwei Kassenprüfer(innen). Die Kassenprüfer(innen) haben die Einnahmen und die Ausgaben sowie das Vereinsvermögen zu überprüfen und auf der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - den Jahresbericht des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - den Ausschluss von Mitgliedern, die gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben,
 - den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - alle weiteren Angelegenheiten der jeweiligen Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist auch beschlussfähig. Für Wahlhandlungen und Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes ist ein(e) Versammlungsleiter(in) zu wählen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, sofern kein Mitglied etwas anderes verlangt.

- (5) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom(von der) Versammlungsleiter(in) und dem(der) Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.
- (2) Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand i. S. § 26 BGB befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Beschlussfassung über einen Auflösungsvertrag ist Dreiviertelmehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder erforderlich. Erweist sich die anberaumte Mitgliederversammlung als beschlussunfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Saarbrücken, 03.04.2003